

schaft bezeichnet werden kann. Er ist vielmehr im Grunde die im Stadium des voll entwickelten Kapitalismus und Imperialismus einzig noch mögliche Existenzform der bürgerlichen Rechtswissenschaft, über die hinaus es für sie ebenso wenig eine echte Fortentwicklung mehr gibt wie für die Gesellschaft der Bourgeoisie, und die der Wissenschaftler nicht aufgeben kann, ohne zugleich seine bürgerliche Weltanschauung aufzugeben, wie uns das große Beispiel unseres verehrten Freundes Prof. Baumgarten eindringlich gezeigt hat. Es scheint mir daher nicht zufällig, daß zwar viele Rechtswissenschaftler jener Zeit den Rechtspositivismus und die Begriffsjurisprudenz — wenn auch, ohne Einsicht in deren gesellschaftliche Bedingtheit — von der Wirkung her als unfruchtbar erkannten, daß aber alle ihre Versuche, sich auf dem Boden der bürgerlichen Ideologie davon loszumachen, nicht weiterführen konnten. Das gilt insbesondere, um auch hier wieder bedeutende Berliner Rechtslehrer zu nennen, von der dynamischen Verfassungstheorie Rudolf S m e n d s, von der gegen die Begriffsjurisprudenz gerichteten Staatslehre Heinrich Triepels, von der Freirechtsschule, die das förmliche Recht durch freie Rechtsfindung aus den Lebensbedürfnissen und dem Rechtsbewußtsein ergänzen wollte und der Martin Wolff nahestand, schließlich von der Interessesjurisprudenz, die Philipp Heck schon in seiner Berliner Zeit vertrat und die die Notwendigkeit einer gerechten Abwägung der vom Leben gegebenen Interessenlagen durch die Rechtsprechung befürwortete. Alle diese Versuche tendierten in Richtung einer Auflösung der bürgerlichen Gesetzlichkeit, und es ist nicht schwer zu verstehen, wohin das unter den Bedingungen des imperialistischen Staates — gewollt oder ungewollt — allein führen konnte: zur Wegbereitung für den Faschismus.

Diese dunkelste Periode Deutschlands, der Universität und der Fakultät steht noch allzu nahe im Gedächtnis, als daß es notwendig wäre, darüber viele Worte zu machen. Die nazistische Hochschulpolitik hatte das Ziel, die im Osten des Reichs gelegenen Hochschulen — Königsberg, Breslau, Berlin — zu besonderen Hochburgen der faschistischen Ideologie auszubauen, und so wurden außer denen, die die Fakultät aus Gründen ihrer Abkunft verlassen mußten, wie Martin Wolff, Goldschmidt und Alsbach, in den Jahren 1934 und 1935 nicht weniger als sieben bedeutende Rechtslehrer, die den braunen Machthabern nicht zuverlässig erschienen, aus Berlin entfernt, darunter S m e n d, Kohlrusch und Dersch. Was blieb, war ein gefügiges Werkzeug des Faschismus, der die einst so berühmte Fakultät dazu erniedrigte, faschistische Staatsfunktionäre zu drillen, der das Recht zum blutigen Werkzeug für die menschenfeindlichen Ziele eines Terrorregimes hinabwürdigte. Der ganze Tiefstand dieser Zeit wird offenbar, wenn man sich daran erinnert, daß hier Männer wie der jetzige Bonner Botschafter in Washington, Prof. Grewe, das Lehramt ausübten. Auf der anderen Seite wird es unvergessen bleiben, daß auch an der Fakultät der Funke des Widerstandes lebendig war, der sich in Männern wie Harro Schulze-Boysen und Rüdiger Schleicher verkörperte. Auch unsere Genossin Linda Ansong, die heute als Dozentin am Institut für Zivilrecht wirkt, war als damalige Studentin wegen ihrer aufrechten antifaschistischen Gesinnung Verfolgungen ausgesetzt und wurde von der Fakultät verwiesen.

Das bisher Gesagte — vor allem über die Zeit seit 1848 — muß den Eindruck erwecken, als sei die Geschichte der Fakultät im wesentlichen eine Geschichte ihrer Professoren und deren Lehrmeinungen. In der Tat, forscht man in den Quellen nach der Rolle und Haltung der Studentenschaft als Ganzes, so Anden sich kaum Tatsachen, die eine Verallgemeinerung in dieser Richtung zulassen — und das ist kein Zufall. Die Studentenschaft wurde, von der zweiten Hälfte des

vorigen Jahrhunderts ab immer mehr zu einer heterogenen Masse, die durch tiefgehende Unterschiede der sozialen Stellung und der politischen Anschauungen in zahllose Gruppen, Grüppchen und Einzelgänger zersplittert war und keine einheitliche Rolle spielen konnte. Arbeiter- und Bauernkinder waren, besonders an der Juristischen Fakultät, so gut wie überhaupt nicht vertreten. Aber es wäre falsch zu glauben, daß die Studenten nur aus Bourgeoisie und Junkertum kamen. Wenn diese Klassen auch wohl die Mehrzahl stellten, so gab es doch gerade in Berlin, wo man unauffällig leben konnte und die besten Aussichten auf eine Nebenbeschäftigung hatte, auch zahlreiche Studenten kleinbürgerlicher Herkunft, Söhne der sog. kleinen Beamten — Gerichtssekretäre, Volksschullehrer usw. — und kleinen Kaufleute und der nichtbegüterten Intelligenz, die sich ihr Studium oft regelrecht erhungerten. Die Studentenschaft war ein getreues Spiegelbild der moralisch-politischen Zerrissenheit des Volkes unter der Klassenherrschaft der Bourgeoisie und der individualistischen bürgerlichen Ideologie.

Der Beginn einer neuen Epoche in der Geschichte der Fakultät

Als im April 1945 die letzten Explosionen und Gewehrsalven verstummt waren, da stand inmitten des noch rauchenden Trümmerfeldes Berlin auch unsere Universität als trostlose, ausgebrannte Ruine da, ein Symbol für den grauenhaften Bankrott, zu dem der Faschismus die materiellen und geistigen Kräfte des deutschen Bürgertums geführt hatte. Aber als Symbol dafür, was das Volk vermag, das sein Schicksal in die eigenen Hände nimmt und dabei vom proletarischen Internationalismus gestützt wird, mag es uns heute erscheinen, daß schon neun Monate später, im Januar 1946, die Universität ihre Tore wieder öffnen konnte, in die nun mit neuen Menschen ein neuer Geist einzuziehen begann.

Welches waren bei dem großen Neuanfang — der sich übrigens zunächst weitgehend in den alten Formen des überkommenen Universitätsbetriebs vollzog, bis sich, dem dialektischen Gesetz entsprechend, der neue Inhalt allmählich seine neuen Formen schuf — welches also waren bei diesem Neuanfang die speziüschen Aufgaben der Juristischen Fakultät?

Das Vordringlichste war natürlich die Ausrottung des reaktionären Gehalts der in der Zeit des Faschismus an der Fakultät praktizierten Pseudowissenschaft. Dabei ging es nicht nur darum, bestimmte Teile der juristischen Ideologie der vergangenen Periode abzuschneiden oder zu überwinden, sondern es ging um eine alle Seiten der Rechtswissenschaft erfassende qualitative Neuorientierung; und allgemein ging es darum, die große humanistische Tradition der Universität und Fakultät wieder zu erwecken und in ihrem Geiste an die großen Aufgaben heranzugehen. Im Hinblick auf die Notwendigkeit, eine neue Staatsmacht, einen antifaschistisch-demokratischen Staatsapparat zu errichten und zu entwickeln, bestand der speziüsche Auftrag der Juristischen Fakultät zugleich darin, fortschrittliche und dem Volk verbundene Kader für diese neue, demokratische Staatsmacht auszubilden und zu erziehen, insbesondere also das Arbeiter- und Bauernstudium und damit die grundlegende Veränderung der Klassenstruktur der Studentenschaft durchzusetzen. Die großen demokratischen, antiimperialistischen Umwälzungen, die die Arbeiterklasse unter Führung ihrer Partei gemeinsam mit ihren Verbündeten und der immer gegenwärtigen Freundeshilfe der Sowjetunion vollbrachte, schufen die gesellschaftlichen Voraussetzungen für die Brechung des Bildungsprivilegs des Groß- und Kleinbürgertums. Damit wurde nicht nur ein Jahrhunderte altes Unrecht beseitigt, sondern es begann der Prozeß der kulturellen Revolution, der Befreiung der Volks-